

Hessischer Judo-Verband e.V.  
Mitglied des Rechtsausschusses

Ervin Susnik  
Kennedystr. 32  
63477 Maintal  
Tel.: 06181 - 6189664  
Fax: 06181 - 6189662  
Mail: susnik@hessenjudo.de



HJV-RA Ervin Susnik ■ Kennedystr. 32 ■ 63477 Maintal

An:  
Hessischer Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main  
Fax: 069/67733752  
Mail: wmueller@hessenjudo.de

An:  
Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am  
Main e.V.  
Präsident Herr Prof. Dr. Axel Schönberger  
Im Geeren 125  
60433 Frankfurt am Main  
Fax: 069/53053846

Maintal, den 13.10.2012

### In der Sache

**Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., Postfach 103815, 60108 Frankfurt am Main**, vertreten durch den Präsidenten Herr Prof. Dr. Axel Schönberger

**-Antragssteller-**

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**, vertreten durch den gesetzlichen Vorstand

**-Antragsgegner-**

wegen:

**Abwahl von Siegbert Geuder am 26.08.2012**

ergeht folgender Beschluss:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 26.08.2012 über den Widerruf der Bestellung des Herrn Siegbert Geuder zum Vizepräsidenten Leistungssport des Antragsgegners nichtig ist.**
- 2. Ein verbandsinternes Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wird gem. § 4 d) der Rechtsordnung ausgeschlossen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.**



### **Begründung:**

Der Antrag des Antragsstellers ist zulässig und begründet.

Der Antragssteller hat schlüssig dargelegt, dass im Rahmen der Wahlen/Abwahlen anlässlich der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 26.08.2012 Stimmen von nicht stimmberechtigten Delegierten in einer Anzahl abgegeben wurden, die die Differenz zwischen abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen in jedem Fall übersteigt.

Der für die Ordnungsgemäßheit des Ablaufs der Wahlen/Abwahlen allein darlegungs- und beweispflichtige Antragsgegner ist diesem qualifizierten Vortrag nicht entgegen getreten. Dies hat zur Folge, dass die von dem Antragssteller vorgetragene Tatsachen gem. § 138 Abs. 3 ZPO, der hier analog anzuwenden ist, als unstreitig gelten.

Auch die rechtlichen Schlussfolgerungen des Antragsstellers die Vertretungsmacht einzelner Delegierter betreffend, sind nicht zu beanstanden. Es hätte dem Antragsgegner obliegen, vorzutragen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang einzelne „monierte“ Delegierte eventuell doch in berechtigter Weise von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Ein derartiger Vortrag ist jedoch unstreitig unterblieben.

Die genaue Zahl der nicht wirksam abgegebenen Stimmen kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls übersteigt sie die hier entscheidende Differenz der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen – in diesem Fall 32 – deutlich.

Aufgrund der festgestellten Fehlerhaftigkeit des Abwahlaktes war hier auf Nichtigkeit und nicht etwa –dem hilfsweise gestellten Antrag entsprechend – auf Unwirksamkeit zu erkennen. Nichtigkeit tritt nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen „ipso iure“/„ipso facto“, dass heißt kraft Gesetzes ein, so dass diesem Beschluss lediglich eine nachträgliche feststellende Wirkung zukommt. Oder anders ausgedrückt: Der Widerruf der Bestellung des Herrn Siegbert Geuder zum Vizepräsidenten Leistungssport des Antragsgegners war zu keiner juristischen Sekunde wirksam.

Die Entscheidung über den Rechtsmittelausschluss gem. § 4 b der Rechtsordnung beruht auf der Wichtigkeit der hier zu entscheidenden Angelegenheit und ihrer Eilbedürftigkeit, der bei einer Entscheidung durch die eigentlich zuständige Mitgliederversammlung – den gewohnten Fristenlauf unterstellt - nicht genüge getan würde (Beschleunigungsgebot). Durch die vorliegende Entscheidung wird der unmittelbare Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen.

Für den Rechtsausschuss:

[Redacted signature area]

Albrecht Melzer

Marcel Frost

Ervin Susnik